



STEUERN UND BEITREIBUNG

Zoll- und Akzisenverwaltung

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen D.A. 245.964	Anlage(n) -
--------------------	-------------	-------------------------------	----------------

Betrifft : EMCS - Anwendung eines automatisierten Systems für die Überwachung der Beförderung von gemeinschaftlichen Akzisenprodukten

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie sind, gegebenenfalls waren, Inhaber einer von der Zoll- und Akzisenverwaltung erteilten Bewilligung „zugelassener Lagerinhaber“, „registrierter Wirtschaftsbeteiligter“ oder „nichtregistrierter Wirtschaftsbeteiligter“. Für die Beförderung von Akzisenprodukten im Steueraussetzungsverfahren wurde bislang ein begleitendes Verwaltungsdokument (BVD) verwendet.

Im Rahmen des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Regelung der Akzisenprodukte, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 31. Dezember 2009, wird **ab dem 1. April 2010** das automatisierte System "EMCS" in Kraft treten. Durch dieses System wird das begleitende Verwaltungsdokument (BVD) durch ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-AD) ersetzt.

Zur Ausführung dieses Gesetzes müssen noch ein Königlicher und ein Ministerieller Erlass gefasst werden. Die Entwürfe dieser Texte liegen zurzeit dem Staatsrat zwecks Überprüfung vor. Die Absicht ist es, sie rechtzeitig zu unterzeichnen und zu veröffentlichen, sodass sie zum 1. April 2010 in Kraft treten können.

Dem Ministeriellen Erlass werden das neue Antragsformular für eine Bewilligung und der neue Vordruck der Bewilligung beigelegt, die für die verschiedenen Statusse für die Versendung bzw. den Empfang von Akzisenprodukten im Steueraussetzungsverfahren im neuen Verfahren verlangt werden. Es handelt sich um den zugelassenen Lagerinhaber, den registrierten Empfänger (ehemaliger registrierter Wirtschaftsbeteiligter), den zeitweilig registrierten Empfänger (augenblicklich der nicht registrierte Wirtschaftsbeteiligte) und den registrierten Versender (neuer Status).

Die Gestaltung der Antragsformulare und der Genehmigungen selbst wurde angepasst, damit alle Akzisenbewilligungen gleichförmig werden.

Da die Beratungen über die o.g. Entwürfe durch den Staatsrat noch eine Weile andauern können und die Wirtschaftsbeteiligten ab dem 1. April 2010 entweder die Wahl (im Falle der Versendung) oder die Verpflichtung (Erledigung des elektronischen Verwaltungsdokumentes ~ e-AD) der Verwendung haben werden, erscheint es uns angebracht, sie unverzüglich über die Änderungen, die die neue Gesetzgebung hinsichtlich der Bewilligungen mit sich bringen wird, zu unterrichten.

Weitere Informationen in Bezug auf dieses Schreiben sind erhältlich bei:

1. Verwendung des automatisierten Systems

In der Praxis wird die Inanspruchnahme des automatisierten Systems wie folgt verlaufen:

a. Zwischen dem 1. April 2010 und dem 31. Dezember 2010

Auf europäischer Ebene wurde entschieden, dass jeder in einem Mitgliedstaat ansässige Wirtschaftsbeteiligte ab dem 1. April 2010 **verpflichtet** sein wird, ihm durch einen Versender übermittelte elektronische Verwaltungsdokumente (e-AD) im automatisierten System zu erledigen. Außerdem **steht** es jedem Mitgliedsstaat **frei** zu entscheiden, ab welchem Datum der Versender dazu verpflichtet sein wird, die Verwendung von elektronischen Verwaltungsdokumenten (e-AD) in Anspruch zu nehmen. Folglich kann, was die Erstellung eines e-AD angeht, die Lage sich also von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden.

In Belgien wird die Einführung des neuen Systems folgendermaßen verlaufen.

Versendung von Akzisenprodukten

Ab dem 1. April 2010 kann sich ein Wirtschaftsbeteiligter für die **Versendung** von Akzisenprodukten aus einem belgischen Steuerlager mit Bestimmung in anderes Steuerlager (in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat gelegen) oder mit Bestimmung an einen in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen (zeitweilig) registrierten Empfänger (ehemals registrierter oder nicht registrierter Wirtschaftsbeteiligter), für eine der folgenden Möglichkeiten entscheiden :

- Verwendung eines anhand des neuen automatisierten Systems erstellten elektronischen Verwaltungsdokumentes (e-AD). In diesem Fall finden die Anordnungen des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 über die allgemeine Regelung der Akzisenprodukte Anwendung.
- weiterhin die Verwendung eines begleitenden Verwaltungsdokumentes (BVD) auf Papier. In diesem Fall finden weiterhin die Anordnungen des Gesetzes vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte Anwendung.

Empfang von Akzisenprodukten

In Bezug auf den **Empfang** von Akzisenprodukten in Belgien, können sich die folgenden Möglichkeiten ab dem **1. April 2010** ergeben :

- die Waren werden mittels eines über das automatisierte System erstellte e-AD versendet. In diesem Fall hat der Empfänger das e-AD im automatisierten System zu erledigen;
- die Waren werden unter Verwendung eines herkömmlichen BVD versendet. In diesem Fall findet das derzeitige Erledigungsverfahren Anwendung.

Ein – und Ausfuhr aus einem oder in ein Drittland

EMCS und PLZA werden erst ab dem 1. Juli 2010 miteinander verknüpft werden. Demzufolge kann auf dem Gebiet der **Ein – und Ausfuhr** von Akzisenprodukten aus einem oder in ein Drittland das EMCS-Programm zurzeit noch nicht verwendet werden. Somit bleiben die derzeit auf nationaler Ebene geltenden Verfahren bis zum 30. Juni 2010 in Anwendung.

Versendung nach Polen, Dänemark und Griechenland

Polen, Dänemark und Griechenland haben der Europäischen Kommission offiziell mitgeteilt, nicht in der Lage zu sein, ab 1. April 2010 elektronische e-AD's empfangen zu können. Somit wird die elektronische Erledigung dieser Dokumente ebenfalls nicht möglich sein.

Folglich hat die Europäische Kommission entschieden, dass:

- spätestens bis zum 31. Dezember 2010, Sendungen von Akzisenprodukten im Steueraussetzungsverfahren nach Polen, Dänemark oder Griechenland, weiterhin anhand begleitender Verwaltungsdokumente (BVD) erfolgen müssen.
- Wirtschaftsbeteiligte, die Akzisenprodukte im Steueraussetzungsverfahren über das Staatsgebiet von Polen, Dänemark oder Griechenland versenden, werden gebeten, die Sendungen von einer ausgedruckten Ausfertigung des e-AD begleiten zu lassen. Da diese drei Mitgliedstaaten noch nicht über einen Zugriff auf die EMCS-Daten verfügen, müssen sie andere Informationsmöglichkeiten verwenden, um die Richtigkeit der Angaben, bezüglich einer bestimmten Beförderung, überprüfen zu können. Eine ausgedruckte Ausfertigung des e-AD wird, im Falle einer Straßenkontrolle unterwegs, die zollamtliche Prüfung erleichtern und beschleunigen.

b. Ab dem 1. Januar 2011

Auf europäischer Ebene wurde entschieden, dass alle Beförderungen von Akzisenprodukten unter Verwendung des automatisierten Systems zu verlaufen haben. Daher werden ab dem 1. Januar 2011 alle Versendungen von Akzisenprodukten anhand eines e-AD erfolgen müssen.

2. Zu beachtendes Verfahren

Ihrem Status gemäß werden Sie gleich nach Veröffentlichung desoben erwähnten Ministeriellen Erlasses folgendes Verfahren in Anspruch nehmen müssen :

- a) Sie verfügen augenblicklich über eine Bewilligung „**zugelassener Lagerinhaber/registrierter Wirtschaftsbeteiligter**“:

Sie brauchen in diesem Fall keinen neuen Antrag zu stellen. Eine neue, dem neuen Muster entsprechende Bewilligung als *zugelassener Lagerinhaber/registrierter Empfänger* wird Ihnen zugestellt. Was die Nummerierung angeht, ändert sich nichts; alle Akzisennummern, die den zugelassenen Lagerinhabern und den registrierten Wirtschaftsbeteiligten erteilt wurden (registrierte Empfänger ab dem 1.4.2010) bleiben erhalten.

Falls Sie als zugelassener Lagerinhaber Akzisenprodukte unter Verwendung eines e-AD empfangen oder versenden, muss dieses e-AD sowohl die Nummer ihres Steuerlagers als auch Nummer als zugelassener Lagerinhaber vermerken :

- Nummer der Steuerlager : gegenwärtig verfügen sie bereits in Ihrer Bewilligung über die Nummern der Steuerlager. Sie beginnen mit „BE“ und enden stets mit „00“ (oder mit „01“, „02“, „03“,, falls Sie über mehrere Steuerlager verfügen). Sie müssen in Feld 3 (Versendung) oder in Feld7 (Empfang) des e-AD vermeldet werden;
- Nummer als zugelassener Lagerinhaber : bislang wurde diese Nummer nicht in Ihrer Bewilligung vermeldet; man kann sie aber von der o.e. Nummer des Steuerlagers, die ihnen gewährt wurde, abgeleiten, indem die beiden letzten Ziffern durch „99“ ersetzt werden.

So endet die Nummer stets mit „99“ und ist in Feld 2 (bei Abgang) oder in Feld 5 (bei Bestimmung) des e-AD anzugeben.

Sollten Änderungen in Erwägung gezogen werden, sind sie gehalten, sich mit der Dienststelle, die die Bewilligung erteilt hat, in Verbindung zu setzen.

- b) In Ihrer Eigenschaft als „**nicht registrierter Wirtschaftsbeteiligter**“ empfangen Sie augenblicklich nur gelegentlich Akzisenprodukte im Steueraussetzungsverfahren aus einem anderen Mitgliedstaat

Ab Ende März 2010 müssen Sie vor der Versendung von Akzisenprodukten, die aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden einen Antrag für eine Bewilligung „**zeitweiliger Empfänger**“ bei der für den Bestimmungsort der Waren zuständigen Zweigstelle der Zoll- und Akzisenverwaltung stellen. Das zu befolgende Verfahren wird in dem Rundschreiben, wovon später die Rede ist, beschrieben werden (s. Ziffer 4).

- c) **Sie führen gegenwärtig Akzisenprodukte aus einem Drittland kommend ein**

In Zukunft wird die Versendung von Akzisenprodukten im Steueraussetzungsverfahren nur noch durch einen Wirtschaftsbeteiligten stattfinden können, der über eine Bewilligung als registrierter Versender verfügt.

Bedingt durch eine Verspätung bei der Entwicklung, steht das automatisierte nationale System EMCS aber erst ab dem 1. Juli 2010 zur Verfügung, was die an die Einfuhr gebundenen Verbindungen betrifft. Dies bedeutet, dass das nationale Verfahren, weiter wie unter den Ziffern 95 bis 98 des verwaltungstechnischen Kommentars des Akzisenkodex „Beförderungen 2004“ zu befolgen ist (D.K. 720, verfügbar auf der Website von Fiscoplus unter folgender Adresse

<http://ccff02.minfin.fgov.be/KMWeb/> (Fiscalité \ Accises \ Directives et commentaires administratifs \ Instructions \ C.D. 720 Code Accises mouvements 2004).

3. Zugriff auf das automatisierte System

Für die Eingabe und die Erledigung der elektronischen Verwaltungsdokumente (e-AD) bezüglich der Beförderung von gemeinschaftlichen Akzisenprodukten im Steueraussetzungsverfahren, bietet das EMCS-System zwei Möglichkeiten :

- a) eine durch die Verwaltung KOSTENFREI zur Verfügung stehende Webanwendung für die Eingabe und Erledigung der Akzisenanmeldungen. Für die Nutzung des Systems genügt ein Rechner, ein Breitband-Internetzugang, ein Browser und ein elektronischer Personalausweis oder eine Identifikationsbescheinigung der Klasse 3r
- b) eine B2G¹-Anwendung, die es ermöglicht, von Ihrem Computersystem an das System der Zoll- und Akzisenverwaltung mittels XML-Nachrichten gesandte Akzisenanmeldungen einzugeben oder zu erledigen.

a. Webanwendung

Um Zugriff auf die Webanwendung zu haben, sind verschiedene Schritte zu unternehmen.

¹ B2G kurz für Business to Government

Das Unternehmen muss, als Unternehmen, über einen gesicherten Zugriff auf der Portalseite der Sozialen Sicherheit verfügen und einen örtlichen Verwalter bestimmen. Diese Person muss auf der Lohnliste des Unternehmens stehen. Pro Unternehmen darf nur ein örtlicher Verwalter bestimmt werden. Dieser örtliche Verwalter ist die Verbindungsperson, die das Unternehmen vertreten wird. Er/sie hat Zugriff auf die gesicherten Anwendungen für Unternehmen auf der Portalseite der Sozialen Sicherheit, auf der föderalen Portalseite und auf den Webseiten gewisser Föderaler Öffentlicher Dienste.

Folgende EMCS-Anwendungen stehen zur Verfügung:

- EMCS : Die Anwendung, in der Produktionsumgebung für die Eingabe und die Erledigung elektronischer Verwaltungsdokumente, die für die Beförderung gemeinschaftlicher Akzisenprodukte im Steueraussetzungsverfahren verwendet wird. Für diese Anwendung können bereits User zugewiesen werden und die entsprechenden Bescheinigungen hochgeladen werden. Die Anwendung selbst wird aber erst ab dem 1. April 2010 zur Verfügung stehen.
- EMCS SIM : Die Anwendung zur ERPROBUNG der Eingaben und der Erledigungen elektronischer Verwaltungsdokumente, die für die Beförderung gemeinschaftlicher Akzisenprodukte im Steueraussetzungsverfahren verwendet werden. Diese Anwendung wird im Laufe des Monats März zur Verfügung stehen.

Innerhalb seines Unternehmens wird der örtliche Verwalter ebenfalls andere Personen zwecks Verwendung der gesicherten elektronischen Dienste ermächtigen dürfen. Mit anderen Worten, diese Person wird also innerhalb des Unternehmens Userkonten schaffen können und bestimmen, auf welche Anwendung diese User einen Zugriff haben oder nicht.

Falls Sie schon über einen gesicherten Zugriff als Unternehmen verfügen, können Sie ihr bestehendes Account verwenden. Ihr örtlicher Verwalter kann ihnen Zugriff auf die EMCS-Anwendung gewähren. Bitte setzen sie sich dazu mit ihm in Verbindung.

Falls ihr Unternehmen noch keinen örtlichen Verwalter bestimmt hat, können sie dies anhand des elektronischen Antragsformulars auf der Portalseite der Sozialen Sicherheit, https://www.socialsecurity.be/site_de/Infos/registration/index.htm tun. Innerhalb von fünf Werktagen, nach Erhalt Ihres Formulars per SmalS-MvM, erhalten sie einen Brief mit Ihrem USERID und, einen Tag später, wird ihnen ein zweiter Brief mit Ihrem Passwort zugestellt. Anschließend melden sie sich so schnell wie möglich als örtlicher Verwalter auf der Webseite https://www.socialsecurity.be/site_de/Infos/employer/index.htm an (Rubrik 'Arbeitgeber LASS' falls Sie bei der LASS registriert sind, oder unter 'Andere Unternehmen', falls Sie kein Personal angestellt haben).

Der örtliche Verwalter muss die Personen, die das Unternehmen vertreten dürfen, bestimmen und ihnen die Zugriffsrechte auf die gesicherten Anwendungen gewähren, zu denen sie ermächtigt sind.

Die Personen, die das Unternehmen vertreten sollen, müssen über :

- ein X.509 Zertifikat (Kundenzertifikat) oder
- einen belgischen elektronischen Personalausweis (eID-Karte)

verfügen.

Die von dem FÖD Finanzen zugelassenen persönlichen Zertifikate können bei

- Globalsign, <http://www.globalsign.be>
- ISABEL, <http://www.isabel.be>
- Certipost, <http://www.certipost.be>

beantragt werden.

Das Kundenzertifikat muss von jedem User über das Usermanagement auf der Portalseite der Sozialen Sicherheit hochgeladen werden (unter der Rubrik "Verwaltung eigener Daten - Verwaltung des Zertifikats zur Verwendung auf der Portalseite der Sozialen Sicherheit).

b. B2G-Interface

Zur Anwendung der EMCS-Anwendung anhand von XML-Nachrichten müssen Sie ein Serverzertifikat beantragen, das eine Erkennung des Servers Ihres Unternehmens innerhalb der EMCS-Anwendung ermöglicht.

Die durch den FÖD Finanzen zugelassenen Serverzertifikate werden nur über

- O=VeriSign Trust Network,
OU=VeriSign, Inc.,
OU=VeriSign International Server CA - Class 3,
OU=www.verisign.com/CPS Incorpor.by Ref. LIABILITY LTD.(c)97 VeriSign
- C=BE,
O=GlobalSign nv-sa,
OU=PersonalSign Class 3 CA/CN=GlobalSign PersonalSign Class 3 CA
- C=BE,
O=Certipost s.a./n.v./CN=Certipost E-Trust Secondary Qualified CA for Physical Persons

ausgehändigt.

Dieses Zertifikat muss auf den Server des Unternehmens, der die Verbindung mit der EMCS-Anwendung herstellt, installiert werden. Der "public key" dieses Zertifikates muss über die E-Mailadresse plda.helpdesk@minfin.fed.be übermittelt werden und wird zwecks Installation auf den Server des FÖD Finanzen dem Führungsdienst ICT weitergegeben. Als Betreff der E-Mail geben Sie EMCS-B2G- Public Key - "Unternehmensnummer" und "Name Unternehmen" an.

Falls Sie Nachrichten an die Zoll- und Akzisenverwaltung über einen "Netzwerk und Service Provider" übermitteln, muss allein ihr "Netzwerk und Service Provider" sein Zertifikat registrieren lassen.

Falls der Anmelder die Dienste eines Dienstleisters in Anspruch nimmt, der Nachrichten mit der Zoll- und Akzisenverwaltung austauschen wird, muss dieser Dienstleister ebenfalls eine Registrierung bei besagter Verwaltung beantragen. Dazu obliegt es ihm, einen Antrag an emcs.helpdesk@minfin.fed.be zu stellen.

Möglichkeit über den Versand von EMCS-Nachrichten per e-Mail benachrichtigt zu werden

Die Webanwendung ermöglicht, Profilinformationen zu melden. Auf dieser Seite können sie angeben, wie sie informiert werden möchten, wenn eine an sie gerichtete EMCS-Nachricht im System eintrifft. Für Benutzer, die ausschließlich die Webanwendung verwenden, wird es sich um eine E-Mailadresse handeln. Bei B2G-Anwendungen können sie sich entweder für Nachrichten über E-Mail, mit dem XML-Inhalt als Anhang, oder für Nachrichten mittels intern implementierter Webservices, dessen Spezifikationen sie auf der MASP-website (<http://www.masp.belgium.be>) abrufen können, entscheiden.

4. Ergänzende Informationen über EMCS

Im Laufe des Monats März wird ein Rundschreiben auf die Internetseite unserer Verwaltung unter der Anschrift <http://fiscus.fgov.be/interfdanl/fr/accijnzen/index.htm> veröffentlicht. Sie wird alle Änderungen beschreiben, die durch die neue Gesetzgebung eingeführt werden und die ab dem 1. April 2010 Verwendung finden.

Zudem wird ebenfalls ein Handbuch zur Verfügung gestellt, in dem die Anwendung der EMCS-Anwendung erklärt wird.

Folgender Link gibt Zugang in die Rubrik „Häufig gestellte Fragen; Antworten (FAQ)“ : <http://fiscus.fgov.be/interfdanl/fr/accijnzen/faq.htm>. Diese Rubrik wird regelmäßig aktualisiert.

Daneben finden Sie über folgenden Link noch ergänzende Informationen, die den Wirtschaftsbeteiligten anlässlich der EMCS-Präsentationen in den verschiedenen Regionaldirektionen mitgeteilt wurden :

http://fiscus.fgov.be/interfdanl/downloads/EMCS_duits.ppt

5. Kontaktadressen

a. Technische Fragen
emcs.helpdesk@minfin.fed.be

Bezirksdirektion Brüssel

FÖD Finanzen
Zoll- und Akzisenverwaltung - Bezirksdirektion
Dienst Akzisenverfahren
Centre administratif Botanique - Finance Tower,
Boulevard du Jardin Botanique, 50 – bte 320
1000 BRÜSSEL
Rufnummer : 0257 615 05 - 0257 558 71 - 0257 604 58
Fax : 025796279
E-Mail: dir.reg.da.acc.bruxelles@minfin.fed.be

Bezirksdirektion Lüttich

FÖD Finanzen
Zoll- und Akzisenverwaltung - Bezirksdirektion
Rue de Fragnée, 40
4000 LIEGE
Rufnummer : 04/254.87.24 – 04/254.87.25
Fax : 04/254.88.65
E-Mail: caroline.adam@minfin.fed.be / roger.delhause@minfin.fed.be

Bezirksdirektion Mons

FÖD Finanzen
Zoll- und Akzisenverwaltung - Bezirksdirektion
Dienst Akzisenverfahren
Chemin de l'Inquiétude
7000 MONS
Rufnummer : 065/341.275
E-Mail : gerard.haustrate@minfin.fed.be

Hochachtungsvoll,

i.A. des Generalverwalters der Zoll und Akzisen i.V.

Serge Dufourny
Direktor, Dienstleiter
Abteilung Akzisenverfahren

Johan Leemans
Direktor, Projektleiter EMCS
Abteilung Automatisierung